

Update Vergaberecht

Zum Eignungsnachweis mittels Präqualifikation

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2023 – 1 VK 55/22

Auftraggeber (A) schrieb die Errichtung eines Büroneubaus aus. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit forderte A von den Bietern eine aktuelle Referenzliste über mindestens drei mit der zu vergebenden Leistung vergleichbare Einzelleistungen der letzten fünf Kalenderjahre. Präqualifizierten Unternehmen war es dabei gestattet, den Nachweis der Eignung durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis zu führen. Bieter (B) war im Präqualifikationsverzeichnis indes mit weniger als den drei geforderten vergleichbaren Referenzleistungen eingetragen. A schloss das Angebot des B daraufhin aus. Nachdem B erfolglos Rüge erhoben hatte, stellte er Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer.

Ohne Erfolg! Der Ausschluss von B sei nicht zu beanstanden. A habe die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zurecht als nicht erfüllt angesehen, da die Präqualifikation von Bietern diese nicht vom Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien entbinde. Das Präqualifikationsverzeichnis nach § 122 Abs. 3 GWB i.V.m. § 6b Abs. 1 Nr. 1 EU VOB/A erleichtere zwar die Führung des Eignungsnachweises, indem die inhaltliche Richtigkeit vermutet werde. Der Auftraggeber müsse aber die Möglichkeit haben, die hinterlegten Nachweise auf Vergleichbarkeit mit den von ihm nach Art und Umfang geforderten Eignungsnachweisen prüfen zu können. Hierdurch solle sichergestellt werden, dass alle Bieter den ausgeschriebenen Auftrag gleichermaßen sachgerecht erfüllen würden, und der Auftraggeber anhand vorher festgelegter und für die Bieter transparenter Kriterien willkürfrei diejenigen Unternehmen auswähle, deren Angebote er werten wolle. B hätte zudem erkennen müssen, dass die Forderung der Referenzen auch an ihn gerichtet gewesen sei. Angesichts des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgebots sei für jeden verständigen, im Präqualifikationsverzeichnis eingetragenen Bieter erkennbar, dass auch er drei vergleichbare Aufträge vorweisen müsse, wenn dies von nicht eingetragenen Bietern verlangt werde.

Bedeutung für die Praxis

Eine Präqualifikation kann grundsätzlich erhebliche Kosten- und Zeiteinsparungspotentiale sowohl für Bieter als auch für Auftraggeber bieten. Denn Bieter müssen ihre Nachweise nur einmal und nicht für jedes einzelne Vergabeverfahren gesondert erbringen, während Auftraggeber keine Vielzahl von einzelnen Nachweisen anfordern und auf Vollständigkeit prüfen müssen. Die Entscheidung zeigt aber, dass Bieter sich nicht allein auf die Präqualifikation verlassen dürfen und im Einzelfall sorgfältig prüfen müssen, ob ihre im PQ-Verzeichnis hinterlegten Nachweise die in der Bekanntmachung geforderten Eignungsanforderungen tatsächlich erfüllen oder ggf. ergänzt werden müssen. Dies gilt umso mehr, je individueller und spezifischer die ausgeschriebene Leistung ist. Werden solche individuellen und spezifischen Leistungen ausgeschrieben, sollte im Zweifel auf den Verweis auf das PQ-Verzeichnis verzichtet werden.